



**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B220n Ortsumgehung Kleve-Kellen von Bau-km 0+038,805 bis Bau-km 2+919,310 auf dem Gebiet der Stadt Kleve**

- **Bau der Trasse der B220n aus dem Verlauf der B9 (Klever Ring) bis zum Anschluss an die BB220 (Emmericher Straße),**
- **plangleicher Anschluss der verlegten B9 bei Bau-km 0+338 und Ausstattung des Knotenpunktes mit einer Lichtsignalanlage,**
- **Rückbau und Rekultivierung des verlassenen Teilstücks der B9 (Klever Ring) auf einer Länge von ca. 300m,**
- **Bau eines Überführungsbauwerkes über das verlegte Gewässer „Die Lambeer“,**
- **Anbindung der K5 mittels einer höhengleichen Kreuzung mit Lichtsignalanlage,**
- **Verlegung der Gemeindestraße „Eisenpaß“ mit Anbindung an die K5,**
- **Neubau eines Erschließungsweges westl. der Neubaustrecke von der K5 bis Bau-km 1+718,**
- **Abriegelung der Heinrich-Bause-Straße beidseits der B220n mit Wendeanlagen,**
- **Ausbau eines Wirtschaftsweges östl. der Neubaustrecke zwischen der Heinrich-Bause-Straße und der Gemeindestraße „Zum Breijpott“,**
- **Abriegelung der Gemeindestraße „Zum Breijpott“ beidseits für den Autoverkehr mit Wendeanlage auf der Westseite der B220n und Sperrpfosten auf der Ostseite der B220n,**
- **Neubau der Querungshilfe mit Bedarfssignalanlage bei Bau-km 2+038 zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehung für den Fuß- und Radverkehr im Zuge der Gemeindestraße „Zum Breijpott“,**
- **Neubau eines Fuß- und Radweges zwischen der Wendeanlage der Gemeindestraße „Zum Breijpott“ und der Neubaustrecke,**
- **Herstellung von aktiven Lärmschutzanlagen (wie z.B. Lärmschutzwällen und Lärmschutzwänden),**
- **Rückbau der vorhandenen Deichanlage von Bau-km 2+395 bis 2+532,**
- **Verfüllen eines Kleingewässers bei Bau-km 2+550,**

- **Plangleicher Anschluss der Emmericher Straße an die Neubaustrecke bei Bau-km 2+675 mit beidseitig geführtem Fuß- und Radweg und Herstellung einer Lichtsignalanlage**
- **Rückbau und Rekultivierung des verlassenen Teilstücks der B220 (Emmericher Straße) auf einer Länge von ca. 77m,**
- **Versetzen des vorhandenen Denkmals „Vingerhoet“ auf die Nordseite der Emmericher Straße,**
- **Anschluss des Gemeindeweges „Banndeich“ an die Emmericher Straße,**
- **Neuanlage von 24,7 ha Kompensationsmaßnahmen einschließlich Folgemaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entlang der B220n und teilweise externen Flächen,**
- **der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen- Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Kleve im Kreis Kleve in den Gemarkungen:

|                 |                               |
|-----------------|-------------------------------|
| <b>Kellen</b>   | Flur 5, 6, 12, 16, 17, 20, 24 |
| <b>Warbeyen</b> | Flur 2                        |

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt **in der Zeit vom 23.05.2016 bis 22.06.2016 einschließlich** bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, in 47533 Kleve während der Dienststunden und zwar:

|                                       |                             |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags vormittags       | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| montags und mittwochs nachmittags     | von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| dienstags und donnerstags nachmittags | von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Kleve (<http://www.kleve.de/de/inhalt/bauen-und-wohnen/>) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen §27a Abs. 1 VwVfG NRW.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **bis zum 06.07.2016 einschließlich** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6 in 47533 Kleve Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite **ein** Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht

ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Kleve, den 02.05.2016

Die Bürgermeisterin

Northing